

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1

Kundmachung

(WST1-U-802/162-2024)

Gemäß § 17 Abs 7 iVm § 18b des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Die WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, hat mit Schreiben vom 16. Juni 2024 einen Antrag auf Änderung des Bescheides der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 21. Jänner 2025, WST1-U-802/159-2024, wurde der WIEN ENERGIE GmbH, vertreten durch ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, die Genehmigung zur Änderung des mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 06. Dezember 2016, RU4-U-802/054-2016, in der Fassung des Erkenntnisses des BVwG vom 31. März 2023, W102 2146440-1/201E, genehmigten Vorhabens „Windpark Ebreichsdorf“ erteilt.

Diese Entscheidung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die Änderungen dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu widersprechen und sowohl die in den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen genannten öffentlichen Interessen als auch die im UVP-G 2000 angeführten öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden und auch die sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Weiters verursachen die durch die Änderung bedingten zusätzlichen Auswirkungen keine erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen. Sie gefährden nicht das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn. Nachbarn werden nicht unzumutbar belästigt. Die geplanten Änderungen vermögen unter Einrechnung möglicher Maßnah-

menvorschreibungen am Ergebnis der bereits für das genehmigte Vorhaben durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung und Genehmigung nichts zu ändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Ebreichsdorf, Pottendorf und Moosbrunn, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur